

Betriebe und Genossenschaften

Die Betriebsleiter bzw. Vorstände der Genossenschaften sind entsprechend Art. 3 und § 26 StGB, § 18 Abs. 2 StPO, § 6 SVWG und § 7 der Gefährdeten-Verordnung verpflichtet, Rechtsverletzer zu ehrlichem Verhalten zu erziehen, Ursachen von Straftaten zu beseitigen und die Untersuchungsorgane bei der Aufklärung zu unterstützen, hierzu gewährleisten sie

- den gleichberechtigten Einsatz im Produktionsprozeß entsprechend der Qualifikation (§ 61 Abs. 1 SVWG);
- die Fortsetzung des Erziehungsprozesses in den Kollektiven und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen (§ 61 Abs. 2 SVWG);
- besondere Unterstützung für die Straftlassenen beim Wiedereingliederungsprozeß (§ 46 StGB);
- die Unterstützung der Kollektive bei der Erziehung Straftlassener (§ 47 Abs. 4 StGB);
- die Auskunftserteilung über die Entwicklung der Straftlassenen an die zuständigen Organe (§ 59 Abs. 4 SVWG);
- die Durchführung von Maßnahmen nach der Gefährdeten-Verordnung mit hoher erzieherischer Wirksamkeit;
- eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, den Rechtspflegeorganen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- bei vorbildlichem Verhalten Anregungen auf vorfristige Tilgung der Strafe beim Generalstaatsanwalt der DDR (§ 61 Strafregistergesetz) bzw. daß Auflagen u. a. Maßnahmen durch das zuständige Organ aufgehoben oder verändert werden.

Grundlage für die richtige Wiedereingliederung und Erziehung der Straftlassenen sind die Informationen der zuständigen Organe (§ 48 StGB VPKA, § 349 StPO Kreisgericht und alle übrigen Straftlassenen d. örtlichen Organe).

Es sind alle erzieherischen Potenzen entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit und dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte auszunutzen. Ständige Einschätzung des Standes des Erziehungsprozesses. Erst wenn alle Bemühungen scheitern, sind die zuständigen Organe zu informieren.

Sie informieren unverzüglich die zuständigen Organe bei Arbeitsplatzwechsel u. a. besonderen Vorkommnissen.

Bei Notwendigkeit ist mit den gesellschaftlichen Kräften des Wohngebietes, in dem Straftlassene leben, hzw. mit deren Familienangehörigen zusammenzuarbeiten.

Bei Verurteilung auf Bewährung ist für die Information über den Rechtsverletzer das Gericht zuständig. Dem Gericht sind nach Vereinbarung Informationen über den Verurteilten zu übermitteln (§ 343 StPO und § 14 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).